



Inhalt	Seite
<i>Erhaltungssatzung „Laim“ Satzung „Laim“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Laim“) vom 7. April 2015</i>	121
<i>Satzung für die Benutzung des NS-Dokumentationszentrums München (Benutzungssatzung NS-Dokumentationszentrum) vom 9. April 2015</i>	124
<i>Satzung über die Gebühren für die Benutzung des NS-Dokumentationszentrums München (Gebührensatzung NS-Dokumentationszentrum) vom 9. April 2015</i>	124
<i>Freisinger Landstr. 21 (Gemarkung: Freimann Fl.Nr.: 87/4) Vorübergehende kulturelle Zwischennutzung des ehem. Druckereigebäudes Biering im EG + UG bis zum 31.03.2016 Aktenzeichen: 602-1.1-2015-329-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	126
<i>Jahresabschluss IT@M</i>	127
<i>Planfeststellungsverfahren für die Änderung der Straßenbahn-Gleiskreuzung und -Haltestelle der Stadtwerke München GmbH in München am Ostfriedhof (Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)</i>	127
<i>Antrag auf Durchführung des Enteignungsverfahrens § 30 i.V.m. §§ 28, 29 PBefG, Art. 19 ff., 28 BayEG Flurstück Nr. 138, Gemarkung Pasing Eigentümer: Nachlass Johann Welsch Verwaltungs GmbH & Co. Grundbesitz KG, München; Komplementär: Nachlass Johann Welsch Verwaltungs GmbH Geschäftsführer: Dr. Walter Offinger Az.: E – PBefG 5/12</i>	128
<i>Straßenverlaufsänderung: Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Neuer Verlauf der Bertha-Kipfmüller-Straße</i>	128
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	129
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	129
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil Buchbesprechungen</i>	130

Erhaltungssatzung „Laim“ Satzung „Laim“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

(Erhaltungssatzung „Laim“) vom 7. April 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) folgende Satzung:

§ 1 Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 01.10.2014 (Maßstab 1:7.500), ausgefertigt am 07.04.2015, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3 Antrag, Anzeige

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für die Dauer von 5 Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25.03.2015 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 7. April 2015

i.V. Josef Schmid
2. Bürgermeister



Josef Schmid

München, 7. April 2015
i.V. Josef Schmid
2. Bürgermeister



— Umgriff Erhaltungssatzung
Bestandteil der Erhaltungssatzung
"Laim"
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung HA II/11
01.10.2014 M 1: 7500

**Satzung über die Benutzung
des NS-Dokumentationszentrums München
(Benutzungssatzung NS-Dokumentationszentrum)**

vom 9. April 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Das NS-Dokumentationszentrum München ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt München. Es dient dem in dieser Satzung beschriebenen Zweck und kann nach Maßgabe dieser Satzung genutzt werden.

§ 2 Zweck des NS-Dokumentationszentrums München

- (1) Das NS-Dokumentationszentrum München ist ein Lern- und Erinnerungsort zur Geschichte des Nationalsozialismus. Es gibt einen detaillierten Einblick in die Geschichte Münchens während der Weimarer Republik sowie der NS-Zeit und dem Umgang mit der NS-Zeit nach 1945.
- (2) Diesem Zweck dienen insbesondere eine Dauerausstellung sowie wechselnde Sonderausstellungen, begleitende Mediaguides und Publikationen, ein Vertiefungsbereich mit Recherchearbeitsplätzen, eine Präsenzbibliothek sowie sonstige Vermittlungs- und Veranstaltungsformate.
- (3) Das NS-Dokumentationszentrum München dient der Wissenschaft, der Volksbildung sowie der Förderung internationaler kultureller Beziehungen und Verständigung.

§ 3 Benutzung

Die Einrichtung und ihre Angebote können während der öffentlich bekannt gegebenen Öffnungszeiten von jedermann genutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

§ 4 Verhalten

- (1) Personen, die die Einrichtung benutzen bzw. ihre Leistungen in Anspruch nehmen, haben sich so zu verhalten, dass die Einrichtungsgegenstände nicht gefährdet, beschädigt oder zerstört werden bzw. dass kein anderer behindert oder belästigt oder die Sicherheit und die freiheitlich demokratische Grundordnung sonst gefährdet wird.
- (2) Insbesondere gilt:
 1. Schirme, Stöcke und größere Behältnisse aller Art (z. B. Rucksäcke, Taschen, Aktentaschen) sind an der Garderobe abzugeben bzw. in den Schließfächern zu verstauen. Sie dürfen nicht in die Ausstellungsräume oder den Vertiefungsbereich verbracht oder unbeaufsichtigt in den Räumlichkeiten des Museums abgestellt oder hinterlassen werden.
 2. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
 3. Das Rauchen ist im Gebäude nicht erlaubt.
 4. Der Verzehr von Nahrungsmitteln und Getränken ist außerhalb des Cafeteriabereichs nicht erlaubt.
 5. Film- und Photoaufnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch das NS-Dokumentationszentrum erlaubt.
 6. Das Durchführen von Vermittlungsangeboten (z. B. Führungen in den Ausstellungen) im NS-Dokumentationszentrum ist nur Personen erlaubt, die von der Einrichtung hierfür lizenziert wurden.

7. Ausgeliehene Mediaguide-Geräte sind nach dem Besuch der Ausstellungen unverzüglich wieder abzugeben. Sie dürfen insbesondere nicht aus dem Gebäude entfernt werden.
8. Ausgeliehene Gruppenführungssysteme sind nach dem Besuch der Ausstellungen unverzüglich wieder abzugeben. Sie dürfen insbesondere nicht aus dem Gebäude entfernt werden.

§ 5 Anordnungen für den Einzelfall/Befugnisse/Ausschluss

- (1) Die Besucherinnen bzw. Besucher haben den im Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen für den Einzelfall Folge zu leisten.
- (2) Besucherinnen bzw. Besucher, die gegen die in § 4 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregeln verstoßen, können unverzüglich aus dem NS-Dokumentationszentrum München verwiesen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren besteht nicht.

§ 6 Haftung

Die Besucherinnen bzw. Besucher haften (insbesondere für Beschädigungen oder den Verlust von Einrichtungsgegenständen) nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25.03.2015 beschlossen.

München, 9. April 2015

i.V. Josef Schmid
2. Bürgermeister

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung
des NS-Dokumentationszentrums München
(Gebührensatzung NS-Dokumentationszentrum)**

vom 9. April 2015

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 404), folgende Satzung:

§ 1 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung des NS-Dokumentationszentrums München sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für eine Benutzerin bzw. einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner

Gebührensuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist, wer die Ausstellungen des NS-Dokumentationszentrums München besucht, Vermittlungsangebote gemäß § 4 in Anspruch nimmt;

Sonderveranstaltungen gemäß § 5 oder Kino-, Videovorführungen gemäß § 6 besucht oder sonstige Leistungen gemäß § 7 in Anspruch nimmt.

§ 3 Besichtigungsgebühren

(1) Für die Besichtigung der Ausstellungen des NS-Dokumentationszentrums München gelten die folgenden Gebühren:

- | | |
|------------------|--------|
| 1. Einzelkarten: | 5,- € |
| 2. Jahreskarten: | 20,- € |

(2) Die folgenden Personengruppen erhalten 50 % Ermäßigung auf die Gebühren gemäß Abs. 1 Ziffer 1 und 2:

1. Studierende
2. Auszubildende
3. Renten-, Versorgungsempfänger
4. Schwerbehinderte
5. Wehersatzdienst- oder Bundesfreiwilligendienstleistende
6. Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter
7. Inhaber von Jahreskarten der anderen städtischen Museen (Jüdisches Museum München, Münchner Stadtmuseum, Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, Museum Villa Stuck)
8. Inhaber des München-Passes und Bezieher des Arbeitslosengeldes II

(3) Gegen Vorlage einer Eintrittskarte eines der städtischen Museen (Jüdisches Museum München, Münchner Stadtmuseum, Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, Museum Villa Stuck) erhält die Besucherin bzw. der Besucher bis zum zweiten auf das Tagesdatum dieser Karte folgenden Öffnungstag 50 % Ermäßigung auf die Gebühren gemäß Abs. 1 Ziffer 1 und 2.

(4) Gebührenfrei ist die Besichtigung der Ausstellungen des NS-Dokumentationszentrums München für:

1. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
2. geschlossene Schulklassen, Studierendengruppen oder Kinder- und Jugendgruppen unter Führung einer Lehrkraft oder einer Erzieherin bzw. eines Erziehers
3. Museumspersonal
4. Pressevertreterinnen bzw. Pressevertreter
5. Mitglieder des ICOM (International Council of Museums)
6. Mitglieder des Deutschen Museumsbundes
7. Vorbereitungsbesuche einer Lehrkraft oder einer Erzieherin bzw. eines Erziehers
8. die Begleitperson einer schwerbehinderten Person, die auf die Begleitperson angewiesen ist.

(5) Generell gebührenfrei ist die Besichtigung der Ausstellungen bis einschließlich 31.07.2015.

(6) Im Einzelfall können die Gebühren gemäß Absatz 1 und 2 auf Antrag verringert oder erlassen werden, insbesondere, wenn der Aufwand amtlichen Interessen, wissenschaftlichen oder sonstigen Forschungszwecken dient.

§ 4 Gebühren für die Inanspruchnahme von Vermittlungsangeboten

(1) Für die Inanspruchnahme von Vermittlungsangeboten des NS-Dokumentationszentrums München gelten die folgenden Gebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. je Rundgang (ca. 2 Stunden) | 90,- € |
| 2. je Halbtagesseminar (ca. 4 Stunden) | 120,- € |
| 3. je Ganztagesseminar (ca. 6 Stunden) | 180,- € |

Die Besichtigungsgebühren nach § 3 sind jeweils darin enthalten. Bei wesentlicher Überschreitung der Dauer des Vermittlungsangebotes werden die Gebühren entsprechend erhöht.

(2) Gebührenfrei ist die Inanspruchnahme von Vermittlungsangeboten des NS-Dokumentationszentrums München für:

1. geschlossene Schulklassen, Studierendengruppen oder Kinder- und Jugendgruppen unter Führung einer Lehrkraft oder einer Erzieherin bzw. eines Erziehers
2. Vorbereitungsbesuche einer Lehrkraft oder einer Erzieherin bzw. eines Erziehers
3. die Begleitperson einer schwerbehinderten Person, die auf die Begleitperson angewiesen ist

Dies gilt nicht, wenn die Vermittlungsangebote über Dritte gebucht werden und die Teilnahme dem unter Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Personenkreis nur gegen Entgelt ermöglicht wird.

(3) Im Einzelfall können die Gebühren gemäß Absatz 1 auf Antrag verringert oder erlassen werden, insbesondere, wenn der Aufwand amtlichen Interessen, wissenschaftlichen oder sonstigen Forschungszwecken dient.

§ 5 Sonderveranstaltungsgebühren

(1) Für den Besuch von Sonderveranstaltungen wie z. B. Vorträgen oder Konzerten wird pro Person eine Gebühren von bis zu 30,- € erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach Art und Dauer der Sonderveranstaltung und dem für die Sonderveranstaltung anfallenden Aufwand (insbesondere Gagen, Materialaufwand, Personalkosten).

(3) Die Gebührenermäßigungen gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Im Einzelfall können die Gebühren gemäß Absatz 1 auf Antrag verringert oder erlassen werden, insbesondere, wenn der Aufwand amtlichen Interessen, wissenschaftlichen oder sonstigen Forschungszwecken dient.

§ 6 Kino-, Videovorführungen

(1) Für Kino-, Videovorführungen, die nicht ausstellungsbezogen gezeigt werden, wird pro Person je Aufführung eine Gebühr von bis zu 15,- € erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach Art und Dauer der Kino-, Videovorführung und dem für die Kino-, Videovorführung anfallenden Aufwand (insbesondere Gagen, Materialaufwand, Personalkosten).

(3) Die Gebührenermäßigungen gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Im Einzelfall können die Gebühren gemäß Absatz 1 auf Antrag verringert oder erlassen werden, insbesondere, wenn der Aufwand amtlichen Interessen, wissenschaftlichen oder sonstigen Forschungszwecken dient.

§ 7 Gebühren für sonstige Leistungen

(1) Die Gebühren betragen für:

1. die Leistungen mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte oder sonstiger Tätigkeiten

bei Beanspruchung einer Fachkraft pro angefangenen 15 Minuten	10,- €
2. für Photokopien in s/w pro Seite	0,25 €
3. für Photokopien in Farbe pro Seite	0,50 €
4. für das einmalige Ausleihen eines Gruppenführungssystems (bis zu 25 Kopfhörer, 1 Mikrofon) je teilnehmender Person	1,00 €

(2) Im Einzelfall können die Gebühren gemäß Absatz 1 auf Antrag verringert oder erlassen werden, insbesondere, wenn der Aufwand amtlichen Interessen, wissenschaftlichen oder sonstigen Forschungszwecken dient.

(3) Gebührenfrei sind:

1. die Benutzung der Mediaguide-Geräte
2. die Benutzung der Garderobe
3. die Benutzung der Angebote des Lernforums

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Besichtigung bzw. der Inanspruchnahme der Leistungen. Sie werden mit der Entstehung fällig.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Kasse des NS-Dokumentationszentrums München einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto des Kassen- und Steueramtes zu überweisen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25.03.2015 beschlossen.

München, 9. April 2015 i.V. Josef Schmid
2. Bürgermeister

Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma FMZ Wittlich GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid vom 01.04.2015 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für eine vorübergehende kulturelle Zwischennutzung des ehem. Druckereigebäudes Biering im Erdgeschoss und Untergeschoss bis zum 31.03.2016 auf dem Grundstück Freisinger Landstr. 21, Fl.Nr. 87/4, Gemarkung Freimann unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen und Abweichungen erteilt:

Der Bauantrag vom 09.01.2015 nach Plan Nr. 2015-000329 mit Handeintragungen des Entwurfsverfassers vom 19.03.2015 sowie der Behörde vom 25.03.2015 und Brandschutznachweis vom 14.01.2015 nach Nr. 2015-000329 wird hiermit als Sonderbau für maximal 1.200 Besucher und antragsgemäß befristet bis zum 31.03.2016 genehmigt.

Nachbarwürdigung:
Die Nachbarn Fl.Nr. 33, 30/6, 30/5, 29, 28, 26/1, 24, 87/2, 88/158, 88/159, 88/160, 88/161, 88/162, 88/163, 88/204,

88/164, 88/165, 88/151, 88/2, 88/219, 20/2 und 83 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Baugenehmigung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO im Amtsblatt veröffentlicht. Diese Art der Bekanntmachung gilt als Ersatz der Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO bei mehr als 20 beteiligten Nachbarn, die nicht zugestimmt haben. Darüber hinaus wird den genannten Nachbarn bzw. den vertretenden Hausverwaltungen eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 22 36.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 2. April 2015 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Jahresabschluss IT@M

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 17. Dezember 2014 den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) des Dienstleisters für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (IT@M), München für das Geschäftsjahr 2013 (01. Januar bis 31. Dezember) festgestellt.

München, 02. April 2015
 Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (IT@M)

gez. Hans Raab
 gez. Karl-Heinz Schneider

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 9. Mai 2014

An den Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Dienstleisters für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO Bay wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschlüssen und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt einzutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

München, den 9. Mai 2014

KPMG AG
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schubert Overbeck
 Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht des Dienstleisters für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München werden hiermit festgestellt.

München, 17. Dezember 2014 Dieter Reiter
 Oberbürgermeister

Der Jahresabschluss 2013 und der Lagebericht des Dienstleisters für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (IT@M), München liegen in der Zeit vom 20. April 2015 bis 30. April 2015 jeweils von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr – am Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr in der Sonnenstraße 23, Zimmer 505. 80331 München, zur Einsicht aus.

gez. Hans Raab
 Werkleiter Verwaltung und Finanzen

Planfeststellungsverfahren für die Änderung der Straßenbahn-Gleiskreuzung und -Haltestelle der Stadtwerke München GmbH in München am Ostfriedhof (Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes am 18.03.2015 den Planfeststellungsbeschluss für die Änderung der Straßenbahn-Gleiskreuzung und -Haltestelle der Stadtwerke München GmbH in München am Ostfriedhof erlassen.

Der Plan wird festgestellt. Er umfasst eine Vielzahl von Berichten, Zeichnungen und Plänen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet sein, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt werden, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt sein (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit

vom 24.04.2015 bis einschließlich 07.05.2015

bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Einwendern und den übrigen Betroffenen als zugestellt. Das gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

München, 10. April 2015

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Antrag auf Durchführung des Enteignungsverfahrens

§ 30 i.V.m. §§ 28, 29 PBefG, Art. 19 ff., 28 BayEG

Flurstück Nr. 138, Gemarkung Pasing

**Eigentümer: Nachlass Johann Welsch Verwaltungs GmbH & Co. Grundbesitz KG, München; Komplementär: Nachlass Johann Welsch Verwaltungs GmbH
Geschäftsführer: Dr. Walter Offinger**

Az.: E – PBefG 5/12

Aufhebung Terminanberaumung und Ladung

A. Antrag

Die Landeshauptstadt München hat mit Schreiben vom 29.11.2012 auf Grund der Vollmacht der Stadtwerke München GmbH vom 19.11.2012 beantragt, eine Teilfläche von ca. 266 m² aus dem Flurstück Nr. 138, Gemarkung Pasing lastenfremd zu Gunsten der Stadtwerke München GmbH zu enteignen. Das von dem Antrag betroffene Grundstück ist im Grundbuch des Amtsgerichts München von Pasing Blatt 23999 als Lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses vorgetragen.

Der Antrag wird damit begründet, dass ein freihändiger Erwerb der Teilfläche zu angemessenen Bedingungen zwecks Umgestaltung zum Wohl der Allgemeinheit bisher nicht zustande gekommen ist.

B. Termin für die mündliche Verhandlung

anberaumt am

**Donnerstag, den 11. Juni 2015 um 10:00 Uhr
im Dienstgebäude des Kommunalreferats, Roßmarkt 3,
80331 München, Raum 333 b**

wird hiermit aufgehoben, ebenso die Ladung der Beteiligten.

München, 10. April 2015

Kommunalreferat –
Enteignungsbehörde

Straßenverlaufsänderung:

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied

Neuer Verlauf der Bertha-Kipfmüller-Straße

Am Ende der Ria-Burkei-Straße ca. 100 m nach Norden und ca. 135 m nach Süden sowie im weiteren Verlauf ca. 63 m nach Westen. Jeweils Sackgasse.

Diese Verfügungen, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 07.05.2015 eingesehen werden.

München, 10.04.2015

Kommunalreferat
GeodatenService

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 02	3001540289	Gerhard u. Ingrid Naumann
Geschäftsstelle GS 02	902507540	Alban Teneqja
Geschäftsstelle GS 08	3001467582	Leni Weigl
Geschäftsstelle GS 10	71065841	Hatice Atalay
Geschäftsstelle GS 12	12086369	Klaus u. Ellen Bigl
Geschäftsstelle GS 22	22330716	Inan Ekenel
Geschäftsstelle GS 24	3001412133	Berta Morath
Geschäftsstelle GS 44	59076562	Alfred Ornot
Geschäftsstelle GS 52	31075823	Helmut Kolb
Geschäftsstelle GS 73	81039661	Wolfgang Wollek NL
Geschäftsstelle GS 109	109361469	Gerhard u. Traute Kunert
Geschäftsstelle AC 087	23389992	Walter Gatz
Geschäftsstelle AC 087	23415300	Walter Gatz
Geschäftsstelle PB115	103306379	Hedwig Maier NL
Geschäftsstelle PB115	103030904	Hedwig Maier NL

Es wurde am 02.04.2015 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 02.04.2015 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 02.07.2015 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 2. April 2015 Stadtsparkasse München
Recht und Forderungsmanagement

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 02.01.2015 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 02.04.2015 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 16	108319674	Cemil und Nursan Yilmaz
Geschäftsstelle GS 32	32359143	Brunhilde Fuchs
Geschäftsstelle GS 33	41342742	Frieda Gratias NL
Geschäftsstelle GS 37	37027828	Wilhelm Pitzler
Geschäftsstelle GS 64	50302470	Dana Thomas
Geschäftsstelle GS 83	83038554	Marika Schmidts
Geschäftsstelle GS 93	93046985	Andrea Bretschneider
Geschäftsstelle GS 93	93008886	Margarete Franz
Geschäftsstelle GS 95	95099917	Dr. Gottfried Zeitler
Geschäftsstelle GS 116	908364391	Ivan Rafaj
Geschäftsstelle SM-2	32354599	Georgia Gilantzi
Geschäftsstelle ZP-KB-1	49039993	Edith Wilfling
Geschäftsstelle ZS-MF-SB	3000714208	Klaus und Margitta Urban
Geschäftsstelle ZS-MF-SB	3000714232	Klaus und Margitta Urban

München, 2. April 2015 Stadtsparkasse München
Recht und Forderungsmanagement

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Richter, Achim und Annett Gamisch: Eingruppierung TV-L in der Praxis. Handbuch. Die neue Entgeltordnung: Verwaltung; körperliche/handwerkliche Tätigkeiten. – 2., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2014. 208 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-1576-5; € 16,50.

Die Mehrheit der Länder hat zum 1.1.2012 ein neues – altes – Eingruppierungsrecht eingeführt. Diese neue Entgeltordnung des TV-L stellt eine korrigierte Fortschreibung des alten Rechts dar. Neben alte und gestraffte Tätigkeitsmerkmale treten neue, unbestimmte Rechtsbegriffe.

Das Werk erklärt das alte und das neue Eingruppierungsrecht der Länder:

- Grundlagen der Eingruppierung nach dem TV-L
- Aufbau der Entgeltordnung
- Auslegung der Tätigkeitsmerkmale des Teil I (Allgemeiner Verwaltungsdienst)
- Auslegung ausgesuchter Tätigkeitsmerkmale des Teil III (handwerkliche Tätigkeiten; ehemalige Arbeiter)
- Eingruppierungsvorgang (Ermitteln der korrekten Eingruppierung)
- Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertretung.

Bilanzrecht. Kommentar zu den §§ 238-342e HGB. Von Harald Wiedmann, Hans-Joachim Böcking und Marius Gros. – 3. Aufl. – München: Beck, 2014. XXIV, 948 S. ISBN 978-3-406-59351-2; € 129.–

Der Kommentar ist eine Sonderausgabe aus dem mehrbändigen Werk „Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn: Handelsgesetzbuch“.

Die Neuauflage zum Bilanzrecht berücksichtigt die zahlreichen gesetzlichen Änderungen des Handelsbilanzrechts. Unter anderem die mit dem BilMoG herbeigeführte Annäherung an die IFRS, im Sinne einer Aufwertung der Informationsfunktion, oder die mit dem MicroBilG bewirkten Vereinfachungen für Kleinstkapitalgesellschaften.

Praxisorientiert ermöglicht der eingeführte Kommentar dem juristisch vorgebildeten Praktiker einen schnellen Einstieg in das Bilanzrecht.

Die einschlägige Rechtsprechung ist bis Juni 2014 berücksichtigt.

Schmidbauer, Wilhelm und Udo Steiner: Bayerisches Polizeiaufgabengesetz und Bayerisches Polizeiorganisationsgesetz. Kommentar – 4. Aufl. – München: Beck, 2014. XIX, 969 S. (Landesrecht Freistaat Bayern) ISBN 978-3-406-66894-4; € 59.–

Der Kommentar erläutert das bayerische Polizeirecht. Der Schwerpunkt liegt auf dem Bayerischen Polizeiaufgabengesetz (PAG). Eingehend berücksichtigt sind die wichtigen Bereiche „Befugnisse der Polizei“, „Datenerhebung und Datenverarbeitung“ und „Rechtsschutz gegen polizeiliche Maßnahmen“. Zudem wird das Polizeiorganisationsgesetz kommentiert. In die Neuauflage wurden das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes und anderer Gesetze vom 24.6.2013 und das Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes vom 24.6.2013 eingearbeitet. Durch das Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes wurden vor allem die Vorschriften des III. Abschnitts, Datenerhebung und -verarbeitung geändert. Insbesondere waren Art. 34b „Mitwirkungspflichten der Diensteanbieter“, Art. 34c „Verfahrensregelungen, Verwendungsverbote, Zweckbindung, Benachrichtigung und Löschung“ sowie Art. 34d „Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme“ zu überarbeiten. Auch die Schlussbestimmungen (Art. 75 und 78 PAG) waren von den Änderungen betroffen. Die einschlägige Rechtsprechung ist bis Juni 2014 berücksichtigt.

Beck'sches Handbuch der GmbH. Gesellschaftsrecht – Steuerrecht. Hrsg. von Ulrich Prinz ... – 5., vollständig überarb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2014. – LXX, 1714 S. ISBN 978-3-406-64951-6; € 139.–

Das Handbuch informiert über das gesamte GmbH-Recht. Von der Gründung bis zur Auflösung einer GmbH befasst sich der Band mit den Wechselwirkungen von gesellschafts- und steuerrechtlichen Fragestellungen.

Sämtliche Kapitel wurden vollständig überarbeitet. Eingearbeitet wurde die neueste Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Neu aufgenommen wurde ein Kapitel zur GmbH im internationalen Umfeld. In einem neuen Kapitel zur Nachfolgeplanung werden Lösungsmöglichkeiten und Instrumente für eine sinnvolle Nachfolgeplanung behandelt. Neu dazu gekommen sind auch die Kapitel über die öffentlich-rechtliche GmbH und die gemeinnützige GmbH, die eine zunehmende Bedeutung im Non-Profit-Bereich erlangt hat.

Ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Sachverzeichnis erschließen das Handbuch.

Lochmann, Franziska und Gerhard Lochmann: Praxiswissen Forderungseinzug und Inkasso. Außenstände einziehen, Schuldnertricks abwehren. – 1. Aufl. – Freiburg: Haufe, 2015. 256 S. ISBN 978-3-648-05758-2; € 34,95.

Der Ratgeber wendet sich an Gläubiger, um erfolgreich Außenstände einzuziehen. Das Autorenteam erläutert zunächst die Rechtslage, beschreibt prüffähige Rechnungen und zeigt den Umgang mit Schuldnern auf. Die Verfasser informieren über effektive Strategien für ein ordnungsgemäßes und fristgerechtes Mahnverfahren. Sie geben praktische Hinweise wie bei gängigen Schuldnererklärungen argumentiert werden kann, auch ohne Kunden zu verlieren.

Nach einer Registrierung kann der Buchkäufer Arbeitshilfen im Internet herunterladen. Die Online-Hilfen umfassen Gesetze, einen Rechner, Checklisten und Übersichten.

Linhart, Karin und Roger Fabry: Englische Rechtssprache. Ein Studien- und Arbeitsbuch. – 3. Aufl. – München: Beck, 2014. XV, 297 S. ISBN 978-3-406-66608-7; € 29,80.

Das Werk zur englischen Rechtssprache führt Anfänger mit Vorkenntnissen in der englischen Sprache in die juristische Terminologie der wichtigsten rechtlichen Teilbereiche ein. Der Schwerpunkt des Übungsbuches liegt auf der Vermittlung der fachsprachlichen Besonderheiten. Nach der Einführung allgemeiner Fachterminologie wird der Basiswortschatz einzelner Rechtsgebiete vermittelt.

In der Neuauflage werden die bisherigen Abschnitte teilweise neu strukturiert, aktualisiert und um Anmerkungen und Übungen erweitert. Neu aufgenommen wurden die Kapitel „Origins of English Law“, „The British Constitution“ und „Deutsches Recht auf Englisch“.

Zwischentests ermöglichen den Lernerfolg zu kontrollieren. Das gesamte Wissen kann in einer Abschlussklausur vertieft werden. Hinweise zu Literatur und Websites sowie eine Vokabelliste runden das Arbeitsbuch ab.

Wörterbuch Recht und Wirtschaft. Begründet von Michel Doucet, fortgeführt von Klaus E.W. Fleck. Band 1: Französisch – Deutsch. – 7. Aufl. – München: Beck, 2014. XLIII, 1004 S. ISBN 978-3-406-66256-0; € 85.–

Die Neuauflage dieses Standardwörterbuches trägt den wesentlichen Veränderungen Rechnung, die der französische Rechts- und Wirtschaftswortschatz in den letzten Jahren erfahren hat. Insgesamt sind ca. 120.000 Begriffe der Rechtssprache und angrenzenden Bereichen wie Volkswirtschaft, Verwaltung – aber auch aus Politik und Zeitgeschichte – übersetzt. 5.000 Begriffe und Wendungen aus dem aktuellen französischen Wortschatz sind eingepflegt worden.

Ausführliche Erläuterungen zu einzelnen Begriffen kennzeichnen das Nachschlagewerk. Infokästchen im alphabetischen Hauptteil geben wichtige Hinweise zu grammatikalischen Formen sowie zum Rechtsvergleich einzelner Begriffe und weisen auf typische Übersetzungsfehler hin. In der Neuauflage wurden das Europa-, Völker-, Lebensmittel- und Landwirtschaftsrecht sowie das Medizin- und Umweltrecht vervollständigt. Ergänzt wurden auch das Ehe- und Familienrecht sowie das Sozialversicherungsrecht.

Hick, Jens: Qualitätssicherung für gesetzliche Betreuer. Beratungskompetenz, Weiterbildung, unternehmerisches Wissen. – 2. aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2014. 128 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-7353-6; € 16,50.

Fundiertes Berufswissen, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sind auch im Bereich der gesetzlichen Betreuung Voraussetzung für unternehmerischen Erfolg.

Der Autor beschreibt zunächst die historischen, politischen und juristischen Grundlagen der gesetzlichen Betreuung sowie das Berufsfeld und die Organisationsformen, insbesondere des Einzelunternehmers. Der Autor hat bei seinen Forschungen drei Kernbedarfe für die Qualifizierung des interdisziplinären Berufsfeldes der gesetzlichen Betreuer ausgemacht:

- Beratung und Reflexion
- Fachwissen
- Unternehmerisches Wissen.

Der Autor analysiert die Bedarfsbereiche und weist den Weg zur Sicherung höchstmöglicher Arbeitsqualität.

Abgabenordnung. §§ 1 bis 368. Kommentar. Hrsg. v. Ulrich König. – 3., völlig Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XXXII, 2378 S. (Beck'sche Steuerkommentare) ISBN 978-3-406-63710-0; € 179.–

Das Werk erläutert das steuerliche Verfahrensrecht und verzichtet bewusst auf die Kommentierung des Steuerstrafrechts (§§ 369 – 412 AO).

Der Kommentar bezieht die prägende Rechtsprechung der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofes ein. Zahlreiche Hinweise auf die aktuellen Verwaltungsanweisungen, insbesondere auch auf den Anwendungserlass zur Abgabenordnung, stellen die Auffassung der Finanzverwaltung dar. Der Kommentar setzt sich kritisch mit Rechtsprechung, Verwaltung und Schrifttum auseinander. Die Autoren positionieren sich mit eigenen begründeten Auffassungen.

In der Neuauflage wird besonders die Kommentierung praxisrelevanter Vorschriften erweitert. Das Standardwerk erscheint jetzt in einem größeren Format, was bei einer steigenden Detailfülle die Übersichtlichkeit gewährleistet. Der Kommentar ist in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf aktuellem Stand.

Reus, Andreas und Peter Mühlhausen: Haushaltsrecht in Bund und Ländern. Planung – Ausführung – Prüfung. – München: Beck, 2014. XXX, 470 S. ISBN 978-3-406-63545-8; € 89.–

Das Haushaltsrecht regelt die Planung, Ausführung und Prüfung des staatlichen Haushalts. Rechtsgrundlagen sind das Grundgesetz, das Haushaltsgrundsätzegesetz, die Bundeshaushaltsordnung, die Verfassungen und Haushaltsordnungen der Länder. Für die Kommunen gelten die Gemeindeordnungen. Das neue Handbuch bietet eine Darstellung der Grundlagen des Bundeshaushalts, der Landeshaushalte und deren Kontrolle durch den Bundesrechnungshof und die Landesrechnungshöfe. Enthalten sind auch Ausführungen zum Bund-Länder-Finanzausgleich und zum Kommunalen Finanzausgleich in den Ländern.

Die kommunalen Haushalte und deren Prüfung werden erläutert.

Eine Darstellung des EU-Gesamthaushalts und dessen externer Kontrolle durch den Europäischen Rechnungshof rundet das Werk ab.

Pieroth, Bodo; Bernhard Schlink und Michael Kiesel: Polizei- und Ordnungsrecht mit Versammlungsrecht. – 8. Aufl. – München: Beck, 2014. XXVIII, 465 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-67254-5; € 24,90.

Das Studienbuch behandelt den Stoff des Pflichtfachs Polizei- und Ordnungsrecht in der Breite wie er für die juristischen Prüfungen notwendig ist. Die Rechtsmaterie ist zwar weitgehend Landesrecht, der Band stellt jedoch das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Polizei- und Ordnungsrecht dar. Die jeweiligen Rechtsgrundlagen sämtlicher Bundesländer werden mit einbezogen.

Neben den allgemeinen Grundlagen und den Generalklauseln werden auch die polizeilichen Spezialbefugnisse behandelt. Zudem wird das Versammlungsrecht dargestellt. Die neue Rechtsprechung des BVerfG und der Verwaltungsgerichte sowie die gesetzlichen Änderungen sind berücksichtigt. Abschließend machen die Autoren anhand von Fallschemata mit den verschiedenen Varianten der Polizeirechtsklausur vertraut.

schaulichen die komplexe Rechtsmaterie. Die Neufassung IAS 19 mit den Auswirkungen auf Pensionen und Altersteilzeit wird beschrieben. Den Spezialfällen Gesellschafter-Geschäftsführer und der Bundesbeamtenversorgung sind jeweils eigene Kapitel gewidmet. Neu aufgenommen wurde das Kapitel „Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“.

Die aktuellen Rechtsentwicklungen im Versorgungsausgleich sowie die neuere Rechtsprechung sind eingearbeitet. Berücksichtigt ist der Entwurf der SV-Rechengrößenverordnung für 2015 und die Rente mit 63.

Betriebliche Altersversorgung. Von Thomas Hagemann, Stefan Oecking und Rita Reichenbach. – 5., aktual. Aufl. – Freiburg i. B.: Haufe, 2015. 315 S. ISBN 978-3-648-05707-0; € 49,95.

Jeder rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer hat einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung, das bedeutet, ein Teil seines Einkommens wird einer betrieblichen Altersversorgung (bAV) zugeführt.

Das Fachbuch bietet eine Einführung in die unterschiedlichen Aspekte der betrieblichen Altersversorgung, dabei liegt das Augenmerk auf der praktischen Umsetzung.

Neben einer Darstellung der Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) werden die steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und bilanziellen Fragen bei den verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten und ihren Durchführungswegen behandelt. Übersichtsgrafiken und Berechnungsbeispiele veran-

Kindler, Peter: Grundkurs Handels- und Gesellschaftsrecht. – 7. Aufl. – München: Beck, 2014. XXXII, 462 S. ISBN 978-3-406-66734-3; € 26,90.

Der Grundkurs vermittelt das examensrelevante Pflichtfachwissen im Handels- und Gesellschaftsrecht. Die Darstellung des Handelsrechts umfasst dabei die Bereiche Kaufmannseigenschaft, Handelsregister (Schwerpunkt Registerpublizität), Handelsfirma und Handelsunternehmen, Prokura und Handlungsvollmacht, Allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte und Handelskauf.

Im Gesellschaftsrecht werden die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft behandelt, ferner die Errichtung und Vertretungsverhältnisse bei der Aktiengesellschaft und bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei der GmbH auch die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.

Der Band bietet zahlreiche Beispiele, Übungsfälle und Über-sichten. Am Ende eines jeden Abschnitts erfolgt jeweils eine Lern- und Verständniskontrolle. Die Neuauflage wurde auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur gebracht.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.